

# **Lesefassung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Annweiler am Trifels vom 27. November 2000 mit eingearbeiteter Änderung vom 21. Juli 2003 und 28. Oktober 2004 sowie eingearbeiteter Berichtigung vom 22. Juli 2004**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1<sup>\*</sup> des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1**

### **Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages**

Die Stadt erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag). Hiervon ausgenommen sind die Ortsteile Gräfenhausen und Queichhambach.

## **§ 2**

### **Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Ortsteile Gräfenhausen und Queichhambach) durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Stadt ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt tätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung**

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des vorvergangenen Jahres ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles durch die Stadt geschätzt. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unter-

---

<sup>\*</sup> entspricht dem inhaltlich unveränderten § 36 des bis zum 31.12.1995 geltenden KAG

nehmen in der Spalte 2 der Anlage nach Rahmensätzen bestimmt; für die darüber hinaus sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, werden ihrem Charakter nach der Gruppe in der Anlage zugeordnet, der sie am ähnlichsten sind. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, werden ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Stadt geschätzt. Bei der konkreten Zuordnung eines Umsatzanteiles innerhalb der in Satz 3 genannten Rahmensätze für bestimmte Personen und Unternehmen, welche durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt, sowie bei der Schätzung nach den Sätzen 2 und 4 und bei der Zuordnung nach Satz 3 Halbsatz 2 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraums ausgeübt wird. Die Stadt kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung für Rheinland-Pfalz der Oberfinanzdirektion ausgedrückt, welche dem jeweiligen Umsatzjahr nach § 3 Abs. 2 Satz 1 entspricht. Ist für die betreffende Tätigkeit dort ein Gewinnsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz von der Stadt auf der Grundlage der in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien geschätzt. Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen, unter Beachtung der in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien, Abweichungen von den in der Richtsatzsammlung nach Satz 1 genannten niedrigsten Reingewinnsätzen zu beschließen.

(4) Der Messbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 3 ermittelt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Hebesatz) wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bis zum Jahr 1995 in einer besonderen Satzung (Hebesatzsatzung) und ab dem Jahr 1996 jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

Der Fremdenverkehrsbeitrag ist auf volle Deutsche Mark / Euro abzurunden.

(7) Soweit nach § 3 Schätzungen und Zuordnungen durch die Stadt erforderlich sind, werden diese vom Haupt- und Finanzausschuss durchgeführt.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

#### **§ 5**

##### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Beitragspflichtige hat der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

## § 6

### **Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld**

(1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung beträgt jeweils ein Viertel des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrags. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden Kleinbeträge

1. bis 100 Deutsche Mark / 50 Euro am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und
2. bis 200 Deutsche Mark / 100 Euro am 15. Februar und 15. August zu je ½ ihres Jahresbeitrages

fällig. Die Stadt kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids dem Beitragsschuldner erstattet.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark / zehntausend Euro geahndet werden kann.

## § 8

### **Inkrafttreten**

(1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt diese Satzung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 2 tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 02. Dezember 1996, zuletzt geändert am 26.11.1999 außer Kraft.

Annweiler am Trifels, 27. November 2000

Stadt Annweiler am Trifels

Ausgefertigt:

Rillmann

Stadtbürgermeister

Anlage

Die Anlage zu § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

<b>Spalte 1</b>	<b>Spalte 2</b>
<b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen</b>	<b>Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung in v. H.</b>
1. Hotels, Fremdenheime, Ferienwohnungen, andere Beherbergungsbetriebe, Campingplätze, Jugendherberge	60 – 100
2. Bars, Tanzdielen, Kino, Variete und Kabarett	8 – 50
3. Minigolf, Tennis, Squash- und ähnliche Anlagen	40 – 80
4. Reiseandenken, Verkaufsstände (z.B. Weinausschank), Inhaber von Kiosken	40 – 80
5. Automatenaufsteller (Zigaretten und ähnliches)	10 – 50
6. Cafes, Konditorei, Eisdielen, Gast- und Speisewirtschaften, Imbissbuden, Straußwirtschaften	40 – 80
7. Transportunternehmen, Mietauto-, Taxi-, Autobus-Unternehmen, Verkehrsbetriebe, Reisebüros	5 – 40
8. Bäckerei, Metzgerei, Lebensmittelgeschäfte, Getränke- u. Genussmittelgeschäfte	10 – 50
9. Drogerie, Parfümerie, Seifen, Kosmetikgeschäfte, Apotheken, Friseur, Kosmetiksalons	5 – 30
10. Schuhhäuser, Sport- und Freizeitgeschäfte, Textilwaren	5 – 45
11. Blumengeschäfte, Gärtnereien	5 – 45
12. Buchhandlungen, Zeitschriften, Schreib- und Papierwarengeschäfte, Fotogeschäfte, Spielwaren, Bastel-Hobby-Geschäfte, Videotheken und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	5 – 45
13. Tankstellen, Autowaschanlage, Kfz.-Reparaturwerkstätten	5 – 30
14. Ärzte (Allgemeinärzte), Fachärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Masseure, Krankengymnasten	1 – 10
15. Fußpflege, Sauna, Fitnessstudio, Solarium	3 – 15
16. Getränkehandlungen- und -niederlassungen	5 – 30
17. Versicherungsagenturen und sonstige Finanzdienstleister	2 – 15
18. Banken, Wechselstuben	5 – 20
19. Handwerker und andere Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Gruppe zugeordnet	5 – 20
20. Architekten, Statiker, Bauingenieure	3 – 20
21. Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Gebäudereinigung	5 – 25
22. Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	5 – 45
23. Unternehmen der Brief- und Paketbeförderung sowie Telekommunikation	10 – 40
24. Aufsteller von Musikboxen, Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte u. -Automaten, Inhaber von Spielhallen	5 – 30